



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 20

Memmingen, 12. Dezember 1997

39. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
10.12.1997	Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Memmingen	111
10.12.1997	Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Memmingen	114
10.12.1997	Satzung der Stadt Memmingen über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Schlachthofstraße West“ (Planungsgebiet 87)	116
10.12.1997	Satzung über die Zusammenlegung der Berufsfachschulen für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege der Stadt Memmingen	119
10.12.1997	Berichtigung Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Thermische Abfallverwertung Donautal TAD am 18. Dezember 1997	121

Der Stadtrat hat am 08. Dezember 1996 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekanntgemacht wird:

Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung der Stadt Memmingen

Vom 10. Dezember 1997

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-I-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1996 (GVBI S. 541) erläßt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1

Satzungsänderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Memmingen (BGSW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1996 (SVBI S. 157) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Beitrag beträgt	netto	brutto
a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche	2,00 DM	2,14 DM,
b) pro Quadratmeter Geschoßfläche	3,25 DM	3,48 DM.“

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Einheitssätze nach Absatz 1 betragen je laufenden Meter Rohrleitung		
	netto	brutto
a) für die Herstellung und Anschaffung		
mit Erdarbeiten	310,00 DM	331,70 DM
ohne Erdarbeiten	200,00 DM	214,00 DM,
b) für die Verbesserung und Veränderung		
mit Erdarbeiten	390,00 DM	417,30 DM
ohne Erdarbeiten	200,00 DM	214,00 DM.“

3. In § 9 a wird Abs. 2 durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Zählergebühr beträgt für Wasserzähler jährlich:

		netto	brutto
a) bei einer Nennleistung (m ³ /h)			
bis	2,5	12,00 DM	12,84 DM
bis	6	16,00 DM	17,12 DM
bis	10	32,00 DM	34,24 DM
bis	25	144,00 DM	154,08 DM
über	25	192,00 DM	205,44 DM,
b) bei einer Nennweite (mm)			
bis	50	360,00 DM	385,20 DM
bis	80	456,00 DM	487,92 DM
bis	100	546,00 DM	584,22 DM
über	100	810,00 DM	866,70 DM.

(3) Für Bauwasserzähler und sonstige bewegliche Wasserzähler beträgt die Zählergebühr täglich

netto	brutto
0,50 DM	0,54 DM.“

4. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers beträgt

netto	brutto
1,80 DM	1,93 DM.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Verbrauch wird jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres (Abrechnungsjahr) abgerechnet, bei Beendigung des Gebührensuldverhältnisses während des Abrechnungsjahres erfolgt die Abrechnung nach Beendigung des Gebührensuldverhältnisses.“

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Auf die Gebührensuld des Abrechnungsjahres ist zum 1. Februar und zum jeweils ersten Tag der weiteren 11 Kalendermonate eine Vorauszahlung in Höhe eines Zwölftels der Gebührensuld der letzten Jahresabrechnung zu leisten.“

c) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Vorjahresabrechnung“ durch „Jahresabrechnung“ ersetzt.

6. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Umsatzsteuer

¹Zu den Nettobeträgen der Beiträge, Einheitssätze und Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit 7 vom Hundert) erhoben. ²Die Bruttobeträge der Beiträge, Einheitssätze und Gebühren enthalten den derzeit gültigen Umsatzsteuersatz von 7 vom Hundert und dienen der Information der Schuldner, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Memmingen (BGSW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1996 (SVBI S. 157) ist unter Beachtung der Änderungen durch Artikel 1 dieser Satzung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen neu bekanntzumachen.

Artikel 3

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.
- (2) Bis zum Erlaß eines neuen Gebührenbescheids geltend abweichend von Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b) die bisherigen Vorauszahlungstermine.

Memmingen, 10. Dezember 1997
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 1997 S. 111
MStR 3101

Der Stadtrat hat am 08. Dezember 1996 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekanntgemacht wird:

Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Memmingen

Vom 10. Dezember 1997

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-I-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1996 (GVBI S. 541) erläßt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1

Satzungsänderungen

§ 15 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Memmingen (BGSE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (SVBI S. 109) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Einleitung wird jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres (Abrechnungsjahr) abgerechnet, bei Beendigung des Gebührenschuldverhältnisses während des Abrechnungsjahres erfolgt die Abrechnung nach Beendigung des Gebührenschuldverhältnisses.“

2. Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Auf die Gebührenschuld des Abrechnungsjahres ist zum 1. Februar und zum jeweils ersten Tag der weiteren 11 Kalendermonate eine Vorauszahlung in Höhe eines Zwölftels der Gebührenschuld der letzten Jahresabrechnung zu leisten.“

3. In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Vorjahresabrechnung“ durch „Jahresabrechnung“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

- (2) Bis zum Erlaß eines neuen Gebührenbescheids geltend abweichend von Artikel 1 Nr. 2 die bisherigen Vorauszahlungstermine.

Memmingen, 10. Dezember 1997
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 1997 S.114
MStR 3201

Der Stadtrat hat am 08. Dezember 1996 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekanntgemacht wird:

Satzung
der Stadt Memmingen
über die Veränderungssperre
im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes
„Schlachthofstraße West“ (Planungsgebiet 87)

Vom 10. Dezember 1997

Aufgrund von § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 08. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl I S. 2049) erläßt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

§ 1

Veränderungssperre, Geltungsbereich

Zur Sicherung der Bauleitplanung im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Schlachthofstraße West (Planungsgebiet 87) wird für die Grundstücke Flur-Nr. 3449, 3449/1, 3449/2, 3454, 3454/4, 3455, 3462/3, 3462/4, 3467/4, 3468, 3468/1, 3474/1, 3474/2, 3474/5, 3486, 3486/11 und für Teilflächen der Grundstücke Flur-Nr. 3461, 3474, 3476/2, 3486/12 der Gemarkung Memmingen Veränderungssperre angeordnet. Der genaue Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Lageplan.

§ 2

Inhalt der Veränderungssperre, Ausnahmen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre nach § 1 dürfen
1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von den Beschränkungen nach Absatz 1 werden Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt.

- (3) Von den Beschränkungen des Absatzes 1 kann die Stadt Memmingen Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

Memmingen, 10. Dezember 1997
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 1997 S. 116
MStR 6027

Der Stadtrat hat am 08. Dezember 1996 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekanntgemacht wird:

Satzung
über die Zusammenlegung
der Berufsfachschulen für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege
der Stadt Memmingen

Vom 10. Dezember 1997

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 344) in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024, 1995 S. 98 und 148, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 352) erläßt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

§ 1

Zusammenlegung

Die bisher selbständigen schulischen Einrichtungen „Berufsfachschule für Krankenpflege der Stadt Memmingen“ und „Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege der Stadt Memmingen“ werden zum 1. Januar 1998 zu einer gemeinsamen Schule nach § 5 Krankenpflegegesetz vom 4. Juli 1985 (BGBl I S. 893), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 1993 (BGBl I S. 1666, 2436) zusammengelegt.

§ 2

Bezeichnung, Sitz

Die Schule führt die Bezeichnung „Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege der Stadt Memmingen“ mit Sitz in Memmingen.

§ 3

Schulleitung

Die Schule wird gemeinsam geleitet von der leitenden Unterrichtskraft zusammen mit

- a) einem Chefarzt/Oberarzt der Inneren Medizin oder Chirurgie für den Bereich der Krankenpflege;
- b) einem Chefarzt/Oberarzt der Pädiatrie für den Bereich der Kinderkrankenpflege.

§ 4

Verbindung mit dem Klinikum

Die Schule ist mit dem Betrieb des Klinikums Memmingen verbunden. Das Klinikum stellt die zum Betrieb der Schule notwendigen Unterrichtskräfte und Fachdozenten (haupt- und nebenberuflich) sowie die erforderlichen Räume und Einrichtungen für den Unterricht zur Verfügung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Memmingen, 10. Dezember 1997
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 1997 S. 119
MStR 2230

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Berichtigung
Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Thermische
Abfallverwertung Donautal TAD
am 18. Dezember 1997

Die am Donnerstag, 18. Dezember 1997 im Verwaltungsgebäude des Müllheizkraftwerks Ulm-Donautal in Ulm, Siemensstraße 1 stattfindende Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes beginnt um 10.00 Uhr.

Die Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Thermische Abfallverwertung Donautal TAD vom 02. Dezember 1997 (SVBI S. 109) wird hiermit berichtigt.

Memmingen, 10. Dezember 1997
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI S. 121